

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.995/0007-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. SAVINA KALANJ  
PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202853  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0003-RD2/2015

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Mit E-Mail:  
[daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at](mailto:daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vorschriften über die Beschränkungen oder die Untersagung des Anbaus von genetisch veränderten Organismen im Gebiet der Republik Österreich erlassen werden (Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz); Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

1. Die Erläuterungen begründen das Vorhaben mit der Kompetenzrechtslage (Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, jedoch der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG für den Anbau von Saat- und Pflanzgut). Es empfehle sich eine enge Abstimmung zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung. Durch das vorliegende Bundesgesetz sei sicherzustellen, „dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von GVO in der Landwirtschaft und Umwelt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten voll ausgeschöpft werden“.

2. Bei den in den §§ 4 und 5 getroffenen Anordnungen handelt es sich jedenfalls nicht um Grundsatzbestimmungen im Sinn des Art. 12 Abs. 1 B-VG. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Offen bleibt, woraus sich die Zuständigkeit der Länder zur Vollziehung ergibt. Es ist davon auszugehen, dass es sich – trotz der Verfassungsbestimmung des § 4 – nach wie vor (zumindest überwiegend) um Angelegenheiten im Sinn des Art. 15 Abs. 1 B-VG handelt. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wäre zu erwägen.
- Wenn in § 5 Abs. 2 auf die Wahrnehmung der Rechte des Bundes „gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG“ Bezug genommen wird, so wird etwas vorausgesetzt, was einer ausdrücklichen Anordnung bedarf: dass nämlich Art. 15 Abs. 8 B-VG überhaupt anzuwenden ist. Da es sich hier nicht um Grundsatzbestimmungen im Sinn des Art. 12 Abs. 1 B-VG handelt, kann auch der in Art. 15 Abs. 8 B-VG enthaltene Hinweis auf Art. 12 B-VG nicht auf den vorliegenden § 5 Abs. 2 bezogen werden. Das bedeutet, dass der gesamte § 5 als Verfassungsbestimmung erlassen werden müsste.
- Auch die Anwendbarkeit des Art. 15 Abs. 6 B-VG, wie in den Erläuterungen zu § 5 offenbar angenommen, dürfte nicht gegeben sein. Vielmehr wären alle Regelungen, etwa jene des Überganges der Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes für ein Land auf den Bund, eigens in Verfassungsbestimmungen im vorliegenden Gesetz zu treffen.

3. Die Aufgaben des Komitees sind bloß demonstrativ aufgezählt (arg. „insbesondere“ in § 2 Abs. 3). Dies wirft die Frage auf, welche weiteren Aufgaben das Komitee wahrnehmen soll. Es erscheint auch unklar, welche Rechtsqualität der Abstimmung von Grundsatzfragen und Entwicklung von Strategien zur weiteren

Sicherstellung der Gentechnikfreiheit in Österreich durch das Komitee zukommt: Falls das Komitee auch (verbindliche) Rechtsakte erlassen soll, würde dies einer Verfassungsbestimmung bedürfen; § 2 des Entwurfs ist jedoch nur als eine einfachgesetzliche Bestimmung ausgestaltet, was auch dafür spricht, dass es offenbar (nur) um eine politische Vorabstimmung gehen soll, die als solche auch keiner gesetzlichen Verankerung bedürfte.

4. Allgemein ist der Zusammenhang zwischen dem Komitee und den gemäß § 4 zu erlassenden Maßnahmen und damit die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Regelung in einem (Bundes-)Gesetz nicht nachvollziehbar. Es wird nicht übersehen, dass der Beirat nach § 3 Abs. 2 Z 2 „die Koordinierung der Position“ übernimmt, doch scheint diese nicht Eingang in die Landesgesetzgebung nach § 4 finden zu müssen. Überhaupt sieht § 4 nur vor, dass die Landesgesetzgebung die Erlassung von Maßnahmen vorzusehen hat; dass diese Maßnahmen aber einheitlich – etwa im Sinne einer vom Beirat gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 abgestimmten Koordinierung – erlassen werden, wird durch § 4 gerade nicht vorgesehen.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

#### Allgemeines:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz 53 bis 55 des EU-Addendums hingewiesen (siehe aber die Zitierungen in den §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 4 Abs. 1 Z 1).

#### Zum Titel und zur Promulgationsklausel:

Es sollte nicht „Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über [...] erlassen werden“, sondern kürzer „Bundesgesetz über [...]“ heißen.

Die Terminologie im Langtitel sollte vereinheitlicht werden (vgl. einerseits „die Beschränkungen oder die Untersagung des Anbaus“ im Langtitel und andererseits „Anbauverbot[s]“ im Kurztitel).

Der Ausdruck „im Gebiet der Republik Österreich“ ist wohl überflüssig.

Der Ausdruck „Rahmengesetz“ ist in der österreichischen Rechtsordnung nicht gebräuchlich. Im Kurztitel hätte es daher nicht „Rahmengesetz“, sondern „Gesetz“ zu lauten.

Nach dem Titel wäre die Promulgationsklausel („Der Nationalrat hat beschlossen:“) einzufügen.

#### Zu § 1:

Die Formulierung „genetisch veränderte Organismen“ entspricht zwar der Richtlinie (EG) Nr. 2001/18; im Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, ist hingegen etwa in dessen § 4 Z 3 (Begriffsbestimmung) von „gentechnisch veränderte[n] Organismen“ die Rede.

#### Zu § 2:

##### *Abs. 2:*

Unklar ist, was unter einem „hochrangigen Vertreter“ eines Ministeriums zu verstehen ist.

##### *Abs. 3:*

Es wird angeregt, die Wendung „Sicherstellung der Gentechnikfreiheit in Österreich“ bereits im Wortsinn des § 2 Abs. 3 näher einzugrenzen. Es ist offenbar nicht beabsichtigt, dass das Komitee etwa auch im Bereich der Medizin oder Pharmazie (oder im Forschungsbereich) Strategien zur Gentechnikfreiheit entwickeln soll. Eine ähnliche Klarstellung sollte auch zu § 3 Abs. 2 Z 3 geprüft werden, in dem von „gentechnikfreier Bewirtschaftung und Produktionskette“ die Rede ist.

#### Zu § 3:

In der Bezeichnung „Gentechnik-Vorsorge-Beirat“ könnte zumindest der erste Bindestrich entfallen („Gentechnikvorsorge-Beirat“).

#### *Abs. 1 und 2:*

Unklar ist, ob die – wiederum nur – demonstrative Aufzählung von Aufgaben in Abs. 2 lediglich eine Präzisierung der Aufgabe „Beratung des Komitees“ (Abs. 1) darstellt oder ob diese Aufgaben neben die in Abs. 1 angeführte Aufgaben treten sollen.

Abs. 2 Z 4 enthält keinen Bezug zu genetisch [gentechnisch] veränderten Organismen. Auch ist nicht klar, worüber genau Informationen ausgetauscht werden sollen; über Auswirkungen durch die genannten Wirtschaftsweisen oder über Auswirkungen, die die genannten Wirtschaftsweisen beeinflussen (könnten).

#### *Abs. 3:*

Der Verweis auf „weitere“ Experten impliziert, dass die Mitglieder des Beirats ebenso Experten (welchen Fachgebietes, wird nicht präzisiert) sein müssten. Dies schreibt Abs. 1 jedoch nicht vor, sodass das Wort „weitere“ möglicherweise entfallen könnte. In § 2 Abs. 4 ist auch durch die Anfügung des letzten Halbsatzes mit Strichpunkt unklar, ob damit angeordnet werden soll, dass die näheren Regelungen unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 4 in der Geschäftsordnung festgelegt werden sollen, oder ob dieser Halbsatz in Bezug auf die Vorsitzführung die abschließende Regelung ist. Es sollte auch schon dem Wortsinn nach klargestellt werden, wem die Kompetenz zur Erlassung der Geschäftsordnung zukommt.

Schließlich sollte klargestellt werden, wer die genannten Experten beiziehen kann. Der Begriff der Beiziehung spricht dafür, dass die Experten nicht Mitglieder des Beirates werden sollen; andererseits vermittelt die Platzierung der Regelung unmittelbar nach jener über die Bestellung der Mitglieder den Eindruck, dass „weitere Experten“ von den im Komitee vertretenen Stellen vorzuschlagen und vom

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt werden sollen. Es wäre klarzustellen, wer die Beiziehung von Experten verfügt; sollte das der Beirat selbst sein, könnte das durch Einfügung der Wortfolge „durch den Beirat“ nach dem Wort „können“ klargestellt werden.

#### Zu § 4:

##### *Abs. 1:*

Teile eines Landesgebietes umfassen begrifflich wohl schon Gemeinden wie auch Katastralgemeinden, sodass die Notwendigkeit der Anführung der letzteren beiden Kategorien zu überdenken wäre. Möglich wäre etwa eine Streichung mit näherer Darlegung in den Erläuterungen oder eine beispielhafte Aufzählung.

Das Wort „seinem“ in der Wendung „in seinem gesamten Landesgebiet“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen. Es passt auch grammatikalisch nicht mit dem Einleitungsteil „Die Landesgesetzgebung ...“ zusammen.

Weiters fällt auf, dass der Wortlaut des § 4 nur auf die Untersagung des Anbaus, nicht jedoch auch auf Beschränkungen des Anbaus Bezug nimmt.

Unklar ist, was mit „Gebietskörperschaften“ im Sinn der Z 2 gemeint ist. Wenn die „Länder“ gemeint sind, sollte dies ausdrücklich geschrieben werden. Auch scheint die Wortfolge „zu erlassen“ in Z 2 überflüssig, da vorher im Satz schon „die Erlassung von Maßnahmen“ erwähnt wird.

##### *Abs. 2:*

Insofern sich die Kriterien für die zulässigen Maßnahmen, die in Abs. 2 festgelegt werden, ohnehin zwingend aus der Richtlinie 2001/18/EG ergeben, wären sie wohl ohnehin vom Landesgesetzgeber festzuschreiben, sodass Abs. 2 in diesem Fall gestrichen werden könnte.

Die Formulierung „sie haben sich beispielsweise auf folgende [...] Gründe zu stützen“ könnte etwas einfacher in die Richtung lauten: „sie dürfen insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen“.

Die Abkürzung „GVO“ sollte bei der erstmaligen Verwendung des Begriffs „genetisch [oder: gentechnisch] veränderte[n] Organismen“ in § 1 eingeführt werden.

Das Semikolon am Ende der Z 5 ist durch ein Komma zu ersetzen; das Komma am Ende der Z 6 ist durch ein „und“ zu ersetzen.

### **Abs. 3:**

Abs. 1 trifft Anordnungen an den Landesgesetzgeber, während Abs. 3 von der „Vollziehung“ des Abs. 1 spricht. Gemeint ist möglicherweise, dass über die „Maßnahmen“ nach Abs. 1 Z 1 (und möglicherweise die Konsultation gemäß Abs. 1 Z 2) an das Komitee berichtet werden soll; jedenfalls wäre der Begriff „Vollziehung“ zu präzisieren bzw. zu ändern. Weiters stellt sich die Frage, wer (welches Organ) berichtspflichtig sein soll.

### Vollzugsklausel:

Im Sinne der LRL 80 sollte eine Vollzugsklausel in Übereinstimmung mit Teil 2 der Anlage 2 zum Bundesministeriengesetz aufgenommen werden, wobei nach üblicher legislativen Konvention hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen die Bundesregierung mit der Vollziehung betraut wird.

## **IV. Zu den Materialien**

### Zum Vorblatt:

Es ist auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen. Dabei ist, wie in Punkt III.1 dieses Rundschreibens ausgeführt, darzulegen, ob und welche Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens gegeben sind. Im vorliegenden Fall könnte die Beschreibung etwa lauten: „Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf mehrere vorgesehene Verfassungsbestimmungen und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.“

### Zu den Erläuterungen:

#### Allgemeines:

Die Erläuterungen sind in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zu gliedern (Punkt 87 der Legislativen Richtlinien 1979). Im Entwurf scheint es nur einen Besonderen Teil zu geben, dem allgemeine Ausführungen eingegliedert sind. Die Gliederung wäre entsprechend richtigzustellen.

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Punkt 92 der Legistischen Richtlinien 1979). Die vorliegenden Erläuterungen entsprechen dieser Vorgabe teilweise nicht, so wenn in den Anmerkungen zu den §§ 2 und 3 davon die Rede ist, dass mit § 2 ein Komitee eingerichtet „wird“.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Es wird angeraten, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen im Hinblick auf Tippfehler (zB zu § 5 „B-VG“ statt „BV-G“) und Auslassungen (zu § 4 ist bei Nennung von Artikeln des B-VG auch „B-VG“ anzuführen) zu kontrollieren.

Zu den §§ 2 und 3 (Gemeinsames Bund-Länder-Komitee zur Koordinierung der Gentechnik-Vorsorge in Österreich und Gentechnik-Vorsorge-Beirat):

Die Überschrift ist wie hier vorgegeben richtigzustellen („Zu den §§ 2 und 3“).

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die jeweils für den Bereich Gentechnikvorsorge bzw. Anbau von Saat- und Pflanzgut (die Gedankenstriche für diesen Satzteil können entfallen) zuständigen Landesräte im Komitee vertreten zu sein haben. Dies folgt jedoch nicht (zwingend) aus § 2 Abs. 2, wonach ein Mitglied – und damit irgendein Mitglied – der Landesregierung ins Komitee entsendet werden soll.

Zu § 4 (Grundsatzbestimmungen über Maßnahmen, die von den Ländern zu erlassen sind):

Die Überschrift sollte jener im Gesetzestext entsprechen (siehe ebenso zu § 5).


Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne die Schaffung einer Verfassungsbestimmung das verfassungsrechtliche Berücksichtigungsgebot zwischen den Gebietskörperschaften zu beachten wäre.



Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. April 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	cvGfaiZCxK/c8LTk80/W3ZcEEshg1kmeKyJsMn502gvLOE+2kRknxEEpiOaWNmrdzyn xs1SEHuUvOLUQry4Ahbav2m6zc7X1W1RwOzyWy0zWiW9QNx1ldmjOrCum/q9Xr8AjpA PCbrCc/PyN+9PBMNqqjAcZAFZTCCFLCrCaEmJn+ER/smcFEYk54d0F2o4RIk8Kelqv3 TWpzE77APIYhq7/KAWDpUO2T0MTMRATWLSUysXxsn+kH59tJA9HSnLX5kcXLWVYpsab //g9GOUnt0snC5h1oxrS8rCaCe7WC/xIhaS6KRWeu83cNp57M3yp0YAsf2Zoz9UqLai 69M9IFw==	
	Unterszeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-21T13:00:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	